

Produktbedingungen der Mercedes-Benz Bank für das Wertpapiergeschäft

Stand: 24.10.2009

■ Allgemeine Produktbedingungen für das Wertpapiergeschäft

Vorbemerkung

Die von der Mercedes-Benz Bank AG (künftig: Bank) vermittelten Fonds (inkl. Fondssparplan und Fonds-Entnahmeplan), Zertifikate und Anleihen (alle Produkte zusammen künftige Wertpapiere) werden im Mercedes-Benz Bank Depot verwahrt.

1. Depotvertrag, -eröffnung und depotfähige Wertpapiere

(1) Zustandekommen eines Depotvertrages

Der Depotvertrag zwischen dem Kunden und der Bank kommt durch schriftliche Mitteilung der Depotnummer durch die Bank an den Kunden zustande.

(2) Depotöffnung

Ein Mercedes-Benz Bank Depot kann auf schriftlichen Antrag des Kunden erst nach korrekter Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Legitimationsprüfung eröffnet werden.

(3) Depotfähige Wertpapiere

Im Mercedes-Benz Bank Depot können ausschließlich Anteile an Wertpapieren aus dem Angebot der Bank geführt werden.

2. Einstufung der Kunden

Alle Kunden werden als Privatkunden im Sinne von § 31 a Wertpapierhandelsgesetz eingestuft und erhalten somit das umfassendste Schutzniveau.

3. Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkonto als Verrechnungskonto

Mit der Eröffnung eines Mercedes-Benz Bank Depots wird automatisch ein Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkonto eröffnet, sofern der Kunde im Depotöffnungsantrag nicht ein bereits auf seinen Namen eröffnetes Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkonto angegeben hat. Das vom Kunden im Depotöffnungsantrag angegebene Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkonto bzw. das mit Depotöffnung automatisch eröffnete Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkonto dient als Verrechnungskonto für sämtliche Wertpapiergeschäfte des Kunden.

4. Allgemeine Voraussetzungen für die Ausführung von Wertpapiergeschäften

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen des Kunden über den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden auf seinem Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkonto oder der Depotbestand zur Ausführung des jeweiligen Auftrages ausreicht. Der Kunde hat im Zusammenhang mit der Erteilung von Kaufaufträgen hinsichtlich Wertpapieren an die Bank Sorge dafür zu tragen, dass sein Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkonto über die entsprechende ausreichende Deckung verfügt. Die Bank ist berechtigt, Sollstände des Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkontos, die ausnahmsweise unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften des Kunden entstanden sind, durch Lastschriftziehung auf das vom Kunden hinsichtlich des Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkontos hinterlegte Girokonto auszugleichen. In diesem Fall gilt Satz 2 hinsichtlich des hinterlegten Girokontos entsprechend.

5. Ausführungsgrundsätze für das Wertpapiergeschäft (Best Execution Policy)

Die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze legen fest, wie die Bank eine Ausführung von Kundenaufträgen gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet. Diese Ausführungsgrundsätze gelten für den Kauf oder Verkauf der nachfolgend definierten Wertpapiere durch den Kunden.

(1) Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

Die Bank führt Aufträge ihrer Kunden zur Zeichnung, zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren im Inland als Kommissionärin aus. Hierzu schließt die Bank im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

(2) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden die angefallenen Aufwendungen (einschließlich Auslagen und fremder Kosten) im Zusammenhang mit dem ausgeführten Ausführungsgeschäft ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt (dieses ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis) in Rechnung zu stellen.

(4) Ausführungsplatz

Aufträge des Kunden zum Kauf oder Verkauf von Zertifikaten und Anleihen werden über den Börsenhandel ausgeführt. Dabei wird unter dem Gesichtspunkt des niedrigsten Gesamtentgeltes der Auftragsausführung ausschließlich – bis auf weiteres – der in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Ausführungsplatz genutzt.

Wertpapiergattung	Ausführungsplatz
Zertifikate	Börse Stuttgart
Anleihen	Börse Stuttgart

(5) Ausgabe/Rücknahme von Investmentanteilen

Auf die Ausgabe oder die Rücknahme von Investmentanteilen finden die Grundsätze dieser Best Execution Policy keine Anwendung. Die Ausgabe oder die Rücknahme von Investmentanteilen erfolgt über die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft oder die Depotbank.

(6) Weisung des Kunden

Weisungen des Kunden, die den in den vorstehenden Absätzen 4 und 5 beschriebenen standardisierten Abwicklungen nicht entsprechen, werden von der Bank nicht ausgeführt.

(7) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

(8) Überprüfung der Grundsätze

Die nach den Grundsätzen erfolgte Auswahl des Ausführungsplatzes wird die Bank jährlich überprüfen. Zudem wird sie eine Überprüfung vornehmen, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, die dazu führt, dass an dem von den Ausführungsgrundsätzen umfassten Ausführungsplatz eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist.

6. Auftragserteilung

(1) Auftragserteilungsmöglichkeiten

Kundenaufträge (Kauf/Verkauf von Wertpapieren) können vom Kunden gegenüber der Bank schriftlich mit Unterschrift, telefonisch in Verbindung mit dem persönlichen Kennwort, online in Verbindung mit einem besonderen Zugriffsverfahren oder per Telefax erteilt werden. Kundenaufträge per E-Mail werden nicht bearbeitet.

(2) Mindestanlage

Aufträge des Kunden über den Kauf von Wertpapieren können nur dann ausgeführt werden, wenn der Kunde Wertpapiere mindestens im Wert von 500,- EUR erwerben möchte.

(3) Ein- und Auslieferung von Wertpapieren (effektive Stücke)

Eine tatsächliche Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren bei der Bank oder an den Kunden ist nicht möglich.

(4) Übertrag von Wertpapieren

Ein Übertrag von Wertpapieren aus einem externen Depot auf das Mercedes-Benz Bank Depot kann nur erfolgen, wenn das/die Wertpapier/-e im Angebot der Bank enthalten ist/sind. Ein Übertrag an ein externes Depot wird unverzüglich nach Eingang des Auftrages des Kunden bei der Bank auf Gefahr und Kosten des Kunden ausgeführt. Es können nur ganze Stücke (Wertpapiere) übertragen werden. Verbleiben Bruchteilsrechte, werden diese veräußert und der Gegenwert dem Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkonto des Kunden gutgeschrieben.

(5) Girosammel-/Streifbandverwahrung

Im Rahmen der Erfüllung der Aufträge des Kunden verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Deutsche Börse Clearing AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an den Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von den eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung). Erfolgt die Verbriefung durch Globalurkunden, besteht kein Anspruch des Kunden auf Auslieferung der Anteilscheine.

7. Abrechnungen

(1) Abrechnungen

Der Kunde erhält grundsätzlich Abrechnungen oder Buchungsanzeigen über jede Bestandsveränderung auf seinem Mercedes-Benz Bank Depot sowie über die Ausschüttungen/Thesaurierungen der Wertpapiere.

(2) Keine Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder ausländischen Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank dem Kunden hierüber eine Gutschrift in EUR erteilen.

(3) Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

(4) Storno

Depotbuchungen, die infolge eines Irrtums, technischen Fehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen worden sind, ohne dass ein wirksamer Auftrag des Kunden vorlag, werden durch einfache Buchung (Storno) rückgängig gemacht.

8. Depotgebühren, sonstige Entgelte und Vergütung für die Wertpapierdienstleistungen

(1) Die Bank ist berechtigt, dem Kunden für die von ihr im Zusammenhang mit dem Mercedes-Benz Bank Depotvertrag erbrachten Leistungen (z. B. Depotführung) und etwaigen Zusatzleistungen Entgelte (z. B. Depotgebühr) zu berechnen. Nicht kostenpflichtig sind Leistungen, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder Vertrages ohne Gegenleistung verpflichtet ist oder die sie vorwiegend im eigenen Interesse vornimmt. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis und aus dem Informationsblatt zum Wertpapiergeschäft der Bank.

(2) Der Kunde schuldet der Bank für die Durchführung der jeweiligen Wertpapierdienstleistung (Zeichnung von Fondsanteilen, Anleihen und Zertifikaten bzw. Kauf solcher Wertpapiere im Wege des Kommissionsgeschäftes) eine Vergütung, die dem Kunden jeweils in der Abrechnung in Rechnung gestellt wird. Die geschuldete Vergütung ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Preisverzeichnis der Bank.

(3) Die Bank ist berechtigt, das Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkonto mit den geschuldeten Entgelten in entsprechender Höhe zu belasten.

(4) Soweit die Bank etwaige Zahlungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistung (z. B. Vertriebsprovision) und ggf. im Nachgang hierzu (z. B. Bestandsprovision) von Dritten erhält, gelten diese als weitere Vergütung für die erbrachte Wertpapierdienstleistung.

(5) Die Bank ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Entgelte verhältnismäßig entsprechend einem etwaigen Kostenanstieg zu erhöhen bzw. entsprechend einer etwaigen Kostenminderung zu senken.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

9. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote

dem Kunden zur Kenntnis zukommen lassen. Hat der Kunde seine Versandanschrift im Ausland, kann es durch Postlaufzeiten zu Verzögerungen bei der Weitergabe der Nachrichten kommen.

10. Haftung

(1) Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

(2) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine Girosammelverwahrungsgutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten des Deutschen Kassenvereins AG.

(3) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers.

11. Ausschluss jeglicher Anlageberatung

Die Bank stellt dem Kunden lediglich Informationen bezüglich der einzelnen in ihrem Angebot enthaltenen Wertpapiere zur Verfügung. Diese Informationen sollen dem Kunden eine selbstständige Anlageentscheidung erleichtern. Eine Anlageberatung des Kunden seitens der Bank erfolgt nicht. Die Bank führt Aufträge hinsichtlich des Kaufs/Verkaufs von Wertpapieren lediglich aus. Eine an den persönlichen Verhältnissen des Kunden ausgerichtete Anlageempfehlung, insbesondere in Form der Beratung hinsichtlich einzelner Wertpapiere oder bezüglich der Zusammensetzung der Depots, erfolgt nicht. Dargestellte Musterdepots dienen lediglich der Orientierung und stellen keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren dar. Einen etwaigen Vermögensverlust, den der Kunde aufgrund seiner Entscheidung erleidet, hat er selbst zu tragen.

12. Information von Dritten

Die an den Kunden weitergeleiteten Börsen- und Wirtschaftsdaten, Kurse, Indizes, Preise, Nachrichten, allgemeinen Marktdaten und sonstigen Daten Dritter werden von der Bank dem Kunden zu dessen privater Nutzung ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit zur Verfügung gestellt. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Haftung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sofern die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt, haftet die Bank nur und begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, soweit die Verletzung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sofern aufgrund der vorhergehenden Haftungsfreizeichnung die Haftung der Bank ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

13. Änderungen der persönlichen Daten (Anschriftänderung)

Alle Änderungen der persönlichen Daten, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung der

Geschäftsverbindung nötig sind, muss der Kunde der Bank unverzüglich schriftlich mitteilen.

14. Amerikanisches Steuerrecht und Zwangsveräußerung von Wertpapieren

(1) US-Person ist, wer insbesondere

- amerikanischer Staatsbürger ist,
- im Besitz einer Green Card ist,
- sich mehr als 31 Tage im laufenden Jahr und 183 Tage im laufenden und in den zwei vorangegangenen Jahren im Hoheitsgebiet der USA aufgehalten hat bzw. aufhält (substantial physical presence test),
- einen Doppelwohnsitz begründet hat (einer davon im Hoheitsgebiet der USA),
- gemeinsam mit seinem Ehepartner eine US-Steuererklärung abgibt oder
- sonst aus einem anderen Grund in den USA steuerpflichtig ist.

(2) Der Kunde verpflichtet sich,

die Bank unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich sein Status als Nicht-US-Person gemäß US-Steuerrecht ändern sollte.

(3) In den Fällen,

- in denen eine Nicht-US-Person nach Abschluss des Depotvertrages zu einer US-Person wird oder
- in denen eine US-Person durch Erbfall – ganz oder nur zum Teil (Erbengemeinschaft)

– in die Rechtsstellung einer Nicht-US-Person bzgl. eines Depotvertrages rückt und sich in dem Depot auch US-Wertpapiere befinden,

wird die Bank nach Erlangung der Kenntnis, dass der Kunde eine US-Person ist, diese anschreiben und auffordern, innerhalb einer im Schreiben gesetzten Frist ein US-Steuerformular W9 vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden. Kommt der Kunde der Aufforderung nicht fristgerecht nach, wird die Bank diese Wertpapiere veräußern. Hierzu ist die Bank nach US-Steuerrecht verpflichtet. Die Bank wird den Kunden hierauf in dem Schreiben ausdrücklich hinweisen. Der Kunde beauftragt die Bank hiermit unwiderruflich, diese Wertpapiere nach Ablauf der im Schreiben gesetzten Frist ohne Vorankündigung zu verkaufen und die amerikanische Sicherungssteuer (Backup Withholding Tax) auf den Erlös aus dem Verkauf einzubehalten und an die US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS) zu überweisen, wie dies im „Qualified Intermediary“-Abkommen zwischen der Bank und der US-Steuerbehörde vorgesehen ist, sofern der Kunde nicht fristgerecht das US-Steuerformular W9 bei der Bank einreicht.

15. Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen oder Ergänzungen der Produktbedingungen für das Wertpapiergeschäft werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen dieser Bedingungen angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Die Einbeziehung weiterer Wertpapiere in das Wertpapierangebot der Bank bedeutet keine Änderung dieser Bedingungen.

Die Bank behält sich eine Änderung/Ergänzung der Regelung in der vorstehenden Ziffer 5 – abweichend von der vorstehenden Regelung – ohne Zustimmung des Kunden nach billigem Ermessen vor. Die Bank wird den Kunden in einem solchen Fall über Änderungen/Ergänzungen der Regelung in Ziffer 5 lediglich schriftlich informieren.

16. Bedingungen für Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depots)

(1) Gesamtschuldnerische Haftung

Für Verpflichtungen aus dem Depotvertrag haften die Depotinhaber als Gesamtschuldner, d. h., die Bank kann von jedem einzelnen Depotinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

(2) Depotmitteilungen

Bei Identität der Anschriften der Depotinhaber werden die Depotmitteilungen den Depotinhabern gemeinsam unter der identischen Anschrift übersandt. Liegt keine Identität vor, erfolgt die Versendung der Depotmitteilungen an die postalische Anschrift des ersten Depotinhabers.

(3) Verfügungsberechtigung

Jeder Depotinhaber darf über das Mercedes-Benz Bank Depot ohne Mitwirkung des anderen Depotinhabers verfügen und zu Lasten des Mercedes-Benz Bank Depots alle mit der Depotführung im Zusammenhang stehenden Handlungen vornehmen bzw. Willenserklärungen abgeben, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

a) Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Konto-/Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Konto-/Depotinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

b) Auflösung des Depots

Eine Auflösung des Mercedes-Benz Bank Depots kann nur durch alle Depotinhaber gemeinschaftlich erfolgen (zur Ausnahme für den Todesfall siehe Ziffer 16 (6)).

(4) Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Depotinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung des anderen Depotinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Der Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung hinsichtlich des Mercedes-Benz Bank Depots führt zugleich zum Erlöschen der Einzelverfügungsberechtigung hinsichtlich

des Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkontos. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Danach können alle Depotinhaber nur noch gemeinsam und schriftlich über das Mercedes-Benz Bank Depot und Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkonto verfügen.

(5) Eröffnung weiterer Mercedes-Benz Bank Depots

Jeder Depotinhaber ist allein berechtigt, zum Zwecke der Geldanlage Mercedes-Benz Bank Depots und Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkonten mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Depotmitinhaber zu den hier getroffenen Vereinbarungen zu eröffnen. Die Bank wird alle Depotmitinhaber hierüber unterrichten.

(6) Regelung für den Todesfall eines Depotinhabers

Nach dem Tod eines Depotinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Depotinhabers unverändert bestehen. Der überlebende Depotinhaber kann ohne Mitwirkung des Erben oder sämtlicher Mitglieder der Erbengemeinschaft das Mercedes-Benz Bank Depot auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch den Erben allein oder durch sämtliche Mitglieder der Erbengemeinschaft gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht dem Erben oder jedem Mitglied der Erbengemeinschaft allein zu. Der Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung hinsichtlich des Mercedes-Benz Bank Depots führt zugleich zum Erlöschen der Einzelverfügungsberechtigung hinsichtlich des Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkontos. Widerruft der Erbe oder ein Mitglied der Erbengemeinschaft die Einzelverfügungsberechtigung, bedarf jede Verfügung über das Mercedes-Benz Bank Depot bzw. das Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkonto der Mitwirkung des Widersprechenden. Widerrufen sämtliche Mitglieder der Erbengemeinschaft die Einzelverfügungsberechtigung des überlebenden Depotinhabers, so können sämtliche Mitglieder der Erbengemeinschaft nur noch gemeinschaftlich und schriftlich zusammen mit dem überlebenden Depotinhaber über das Mercedes-Benz Bank Depot und das Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkonto verfügen. Nach einem Widerspruch sind Verfügungen über Mercedes-Benz Bank Depots und Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkonten nur noch schriftlich möglich.

■ Besondere Produktbedingungen für Fonds

Vorbemerkung

Für den Kauf/Verkauf sowie die Verwahrung von Fonds aus dem Angebot der Bank gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Ferner bestimmt sich das Rechtsverhältnis, das durch den Kauf von Fondsanteilen zwischen dem Kunden und der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft entsteht, nach den jeweils aktuellen Verkaufsprospekten inklusive der Vertragsbedingungen der jeweiligen Fonds.

1. Verkaufsprospekte/Rechenschafts- und Halbjahresberichte

Auf Wunsch erhält der Kunde den Rechenschaftsbericht und, falls dieser älter als acht Monate ist, auch den Halbjahresbericht des entsprechenden Fonds inklusive des Verkaufsprospektes sowie der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank den Namen, den Vornamen und die Postanschrift des Kunden zum Zwecke des Versandes der Verkaufsprospekte, Rechenschaftsberichte und ggf. Halbjahresberichte an die Kapitalanlagegesellschaft oder an die Vertriebs- oder Zahlstelle einer ausländischen Investmentgesellschaft in Deutschland bzw. an einen Service-Provider weiterleitet. Dem Kunden steht es jedoch auch frei, sich selbst an die Investmentgesellschaft des jeweiligen Fonds zu wenden.

2. Zeitpunkt der Auftragsausführung

Grundsätzlich gilt: Bei Eingang eines Kundenauftrages bei der Bank bis 8.45 Uhr erfolgt der Kauf/Verkauf von Investmentfondsanteilen und Bruchteilen zum taggleichen Kauf-/Rücknahmepreis. Bei Kundenaufträgen nach 8.45 Uhr kann eine Abrechnung zum taggleichen Kauf-/Rücknahmepreis nicht mehr gewährleistet werden und erfolgt – sofern taggleich nicht mehr möglich – somit am nächstmöglichen Bankarbeitstag. Bei Kundenaufträgen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgt der Kauf/Verkauf am nächstmöglichen Bankarbeitstag. Wenn bei einer Kapitalanlagegesellschaft die Preisfestsetzung wegen besonderer Umstände unterbleibt (Kursaussetzung), so wird der Auftrag für den nächsten Bankarbeitstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen. Die Bestimmungen im Verkaufsprospekt des jeweiligen Investmentfonds können den Zeitpunkt der Auftragsausführung abweichend von den vorstehenden Regelungen regeln. Ist dies der Fall, sind allein jene Bestimmungen im Verkaufsprospekt maßgebend.

3. Festsetzung von Preisgrenzen

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen kann der Kunde nicht erteilen.

4. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis enthält den Ausgabeaufschlag gemäß Vertragsbedingungen des jeweiligen Fonds.

5. Abrechnungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden auf Basis der Kurse ab, die sie ihrerseits von der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft erhält. Soweit der gewünschte Anlagebetrag den Ausgabepreis eines ganzen Anteils über- oder unterschreitet, wird dem Kunden ein entsprechender Bruchteil von Anteilsrechten bis zu 4 Dezimalstellen hinter dem Komma gutgeschrieben und ein entsprechender Betrag bis zur Höhe des gewünschten Anlagebetrages dem Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkonto belastet.

6. Ausschüttungen

Soweit Ausschüttungen durch die Investmentfonds erfolgen und diese Ausschüttungen am Ausschüttungstag nicht automatisch in Anteilen des betreffenden Investmentfonds angelegt werden, werden die entsprechenden Beträge dem Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkonto gutgeschrieben.

7. Auflösung von Fonds

Die Bank ist berechtigt, Anteile oder Anteilsbruchteile des Kunden an Investmentfonds, die in seinem Mercedes-Benz Bank Depot liegen, am letzten Bewertungstag zu veräußern und den Gegenwert dem Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkonto des Kunden bei der Bank gutzuschreiben, wenn der/die Investmentfonds wegen Zeitablauf oder aus sonstigen Gründen aufgelöst wird/werden.

■ Sonderbedingungen für den Fonds-Sparplan

Für das Produkt „Fonds-Sparplan“ gelten zusätzlich die nachfolgenden Bedingungen.

1. Auftragsgegenstand

Mit dem Fonds-Sparplan beauftragt der Kunde die Bank mit der regelmäßigen Anlage von eingezahlten Geldbeträgen in ausgewählten und von ihr als „sparplanfähig“ eingestuft Investmentfonds. Die Einstufung eines Fonds als „sparplanfähig“ kann dem jeweiligen Fondsprospekt, welches die Bank auf ihrer Homepage veröffentlicht und laufend aktualisiert, entnommen werden.

2. Auftragsausführung

Die Bank stellt vier Ausführungstermine für den Fonds-Sparplan zur Auswahl: am 1. oder 15. eines jeden Monats oder am 1. oder 15. eines Monats alle drei Monate. Die Mindestsparrate beträgt 50,- EUR pro Investmentfonds und wird dem Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkonto des Kunden belastet. Sollte dieses Konto spätestens drei Bankarbeitstage vor dem Ausführungstermin nicht genügend Deckung zur Anlage der vereinbarten Sparrate aufweisen, so wird die Bank diesen Ausführungstermin unberücksichtigt lassen. Soweit der gewünschte Sparbetrag den Ausgabepreis eines Anteils über- oder unterschreitet, wird dem Kunden ein entsprechender Bruchteil von Anteilsrechten bis zu 4 Dezimalstellen hinter dem Komma gutgeschrieben und ein entsprechender Betrag bis zur Höhe des gewünschten Sparbetrages dem Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkonto belastet. Eine Auftragsbestätigung wird dem Kunden nicht erteilt. Der Kunde ist berechtigt, den jeweils zur Ausführung des Auftrages gewählten Termin, das jeweilige Intervall und die jeweilige Mindestsparrate zu ändern. Hierbei hat der Kunde der Bank den Zeitpunkt der erstmaligen Ausführung der Änderung mitzuteilen. Die Änderungsmitteilung findet Berücksichtigung, sofern sie der Bank spätestens 5 Werktage vor dem jeweiligen Ausführungstermin vorliegt. Ziffer 2 Satz 1 und 2 bleiben unberührt.

3. Ausführungsreihenfolge

Sollte die Deckung des Tagesgeldkontos eine Ausführung mehrerer Aufträge zu einem Ausführungstermin nicht zulassen, so wird die Bank zunächst die Aufträge mit den jeweils höchsten Beträgen ausführen. Ziffer 2 Satz 3 bleibt unberührt.

4. Abrechnungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden auf der Basis der Kurse ab, die sie ihrerseits von der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft erhält. Der Kunde erhält grundsätzlich für den Fonds-Sparplan halbjährlich eine Abrechnung/Buchungsanzeige über jede Bestandsveränderung in seinem Mercedes-Benz Bank Depot. Abweichend hiervon erhält der Kunde bei jeder Bestandsveränderung in seinem Mercedes-Benz Bank Depot für den Fonds-Sparplan eine Abrechnung/Buchungsanzeige, sofern die Bestandsveränderung wertmäßig über einem Betrag von 100,- EUR liegt. Die Ausführung regelmäßiger Aufträge zum Kauf von Investmentfondsanteilen und die Verschaffung des Miteigentums an einem Sammelbestand braucht die Bank nur jährlich innerhalb von 13 Monaten mitzuteilen, wenn Investmentfondsanteile jeweils aufgrund einer vertraglich vereinbarten gleich bleibenden monatlichen, viertel-, halbjährlichen oder jährlichen Zahlung erworben werden und diese Zahlungen jährlich das Dreifache des höchsten Betrages nicht übersteigen, bis zu dem nach dem Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vermögenswirksame Leistungen gefördert werden; das sind zurzeit 1.440,- EUR (§ 24 Abs. 3 Depotgesetz).

5. Kündigung

Die Laufzeit eines Fonds-Sparplans ist zeitlich unbefristet und kann vom Kunden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Bank kann den Fonds-Sparplan unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Fonds-Sparplan mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden geboten ist. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Sofern die Kündigung des Fonds-Sparplans durch den Kunden innerhalb von 5 Werktagen vor einem Ausführungstermin (Ziffer 2 Satz 1) erfolgt, besteht die Möglichkeit, dass der Einzug des vereinbarten Betrages zum Ausführungstermin nicht mehr verhindert werden kann.

6. Auftragsaussetzung

Auf Wunsch des Kunden wird die Bank den laufenden Auftrag für die Dauer von bis zu 6 Monaten aussetzen. Ziffer 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

■ Sonderbedingungen für den Fonds-Entnahmeplan

Vorbemerkung

Für das Produkt „Fonds-Entnahmeplan“ gelten zusätzlich die nachfolgenden Bedingungen.

1. Auftragsgegenstand

Mit dem Fonds-Entnahmeplan beauftragt der Kunde die Bank mit der regelmäßigen Veräußerung der erforderlichen Zahl von Anteilen zu den vereinbarten Terminen aus den von ihr als „entnahmeplanfähig“ eingestuft Investmentfonds. Die Einstufung eines Fonds als „entnahmeplanfähig“ kann dem jeweiligen Fondsporträt, welches die Bank auf ihrer Homepage veröffentlicht und laufend aktualisiert, entnommen werden. Voraussetzung für eine Beauftragung ist, dass der Gegenwart des Anteilguthabens zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung mindestens 10.000,- EUR je Fondsposition (bezogen auf die Fonds, die in den Fonds-Entnahmeplan lt. Vereinbarung einbezogen sind) entspricht. Die Fonds-Entnahmeplanrate beträgt mindestens 150,- EUR je vereinbarten Termin und wird auf das Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkonto des Kunden gebucht.

2. Auftragsausführung

Die Bank stellt vier Ausführungstermine für den Fonds-Entnahmeplan zur Auswahl: am 1. oder 15. eines jeden Monats oder am 1. oder 15. eines Monats alle drei Monate. Die Mindestauszahlrate beträgt 150,- EUR pro Investmentfonds und je vereinbarten Termin. Der Kunde ist berechtigt, den jeweils zur Ausführung des Auftrags gewählten Termin, das jeweilige Intervall und die jeweilige Entnahmeplanrate zu ändern. Hierbei hat der Kunde der Bank den Zeitpunkt der erstmaligen Ausführung der Änderung mitzuteilen. Die Änderungsmitteilung findet Berücksichtigung, sofern sie der Bank spätestens 5 Werktagen vor dem jeweiligen Ausführungstermin vorliegt. Ziffer 2 Satz 1 und 2 bleiben unberührt. Soweit die gewünschte Fonds-Entnahmeplanrate den Rücknahmepreis eines Anteils über- oder unterschreitet, wird dem Kunden ein entsprechender Bruchteil von Anteilsrechten bis zu 4 Dezimalstellen hinter dem Komma abgerechnet und der entsprechende Betrag dem Mercedes-Benz Bank Tagesgeldkonto gutgeschrieben. Die zum Verkauf erforderliche Stückzahl wird auf Basis des zuletzt festgestellten Rücknahmepreises ermittelt, dabei kann es bei der Abrechnung zu geringfügigen Über- oder Unterschreitungen der Fonds-Entnahmeplanrate kommen. Sofern die restliche Stückzahl im Gegenwart unter 150,- EUR liegt, wird diese am definierten Ausführungstermin komplett verkauft. Eine Auftragsbestätigung wird dem Kunden nicht erteilt.

3. Abrechnungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden auf der Basis der Kurse ab, die sie ihrerseits von der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft erhält. Der Kunde erhält bei jeder Auftragsausführung eine entsprechende Abrechnung/Buchungsanzeige.

4. Kündigung

Die Laufzeit eines Fonds-Entnahmeplans ist zeitlich unbefristet und kann vom Kunden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Bank kann den Fonds-Entnahmeplan unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Fonds-Entnahmeplan mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden geboten ist. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Sofern die Kündigung des Fonds-Entnahmeplans durch den Kunden innerhalb von 5 Werktagen vor einem Ausführungstermin (Ziffer 2 Satz 1) erfolgt, besteht die Möglichkeit, dass die Veräußerung der Fonds zum Ausführungstermin nicht mehr verhindert werden kann.

5. Auftragsaussetzung

Auf Wunsch des Kunden wird die Bank den laufenden Auftrag für die Dauer von bis zu 6 Monaten aussetzen. Ziffer 4 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

■ Besondere Produktbedingungen für Anleihen und Zertifikate

Vorbemerkung

Für den Kauf/Verkauf sowie die Verwahrung von Anleihen und Zertifikaten (künftig: Wertpapiere) aus dem Angebot der Bank gelten zusätzlich die nachfolgenden Bedingungen.

1. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen über den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

2. Gültigkeitsdauer unbefristeter Kundenaufträge

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag zum Kauf/Verkauf von Wertpapieren gilt nur für einen Börsentag; ist der Auftrag für eine gleichzeitige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Börsentag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren ist bis zum letzten Börsentag des laufenden Monats gültig (Monatsultimo). Ein am letzten Börsentag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrages unverzüglich unterrichten.

3. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Kursaussetzung

Wenn an einem der von der Bank angebotenen Ausführungsplätze die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten auf Veranlassung der Börsengeschäftsführung unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an dieser Börse auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere.

(2) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrages wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

4. Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwart von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinebogen (Bogenerneuerung).

Die vorstehenden Pflichten treffen bei auslandsverwahrten Wertpapieren ausschließlich den ausländischen Verwahrer.

5. Auslösung und Kündigung von Anleihen

Bei im Inland verwahrten Anleihen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslösung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslösung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Anleihen, die anhand ihrer Urkundennummer erfolgt (Nummernauslösung), wird die Bank nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslösungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslösung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslösung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslösung gewährleistet ist.

6. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“, ob die bei ihr verwahrten Wertpapiere von Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden betroffen sind.

7. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Der Kunde wird über die Ausbuchung unterrichtet.